

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizer Geologenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : CHGEOL

Adresse : Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn

Kontaktperson : Dominique Egli

Telefon : 061 716 93 07

E-Mail : [d.egli@kiefer-studer.ch](mailto:d.egli@kiefer-studer.ch)

Datum : 17.09.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[uv@bag.admin.ch](mailto:uv@bag.admin.ch); [GEVER@bag.admin.ch](mailto:GEVER@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>5</b>

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CHGEOL	76	1		Neu ist die Vorgabe, dass diese Nachweise durch einen Fachingenieur/in oder einen Geologen/in gemacht werden müssen. Hier muss die Berufsabgrenzung (Bauingenieur-Geotechniker-Geologe) genauer betrachtet werden. Derartige Nachweise werden in der Regel durch erstere gemacht, aber auch durch Geologen mit entsprechender Erfahrung. Eine passendere Formulierung könnte wie folgt lauten:	1 «... durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik und Grundbau, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), wenn:»
CHGEOL	76	2		<p>Neu ist auch, dass derjenige, welcher den Nachweis erbringt, nun zwingend auch die korrekte Umsetzung kontrollieren und sicherstellen muss. Das greift eigentlich (zu) stark in die vertraglichen Vielfältigkeiten des Marktes ein. Zudem wird die Verantwortung einer Personengruppe auferlegt, welche nicht direkten Zugriff auf solche Projekte und den daran beteiligten Personen hat. Bereits in der ersten Version der BauAV wurde der Bauleitung Arbeitssicherheitsverantwortung für Baustellenpersonal auferlegt, was sich im Weiteren aber als weder zielführend noch praktikabel erwiesen hat. In Analogie sollte auch jetzt darauf verzichtet werden einer projektbezogen aussenstehenden Personengruppe solche Verantwortung zu überbinden. Eine Formulierung, welche den herrschenden Verantwortlichkeiten näher kommt, lautet dann wie neben angeführt.</p> <p>Der Verweis auf das Ausführungsprojekt erscheint uns hier zentral, weil erfahrungsgemäss erst auf Stufe Ausführungsprojekt den räumlichen und rechtlichen Randbedingungen sowie der Baustellenlogistik die erforderliche Beachtung geschenkt wird. Somit kommt es, meist unmittelbar vor Baubeginn, zu relevanten</p>	1 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss bei Böschungen, durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik und Grundbau, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), dann einen Sicherheitsnachweis, auf Stufe Ausführungsprojekt, erbringen lassen, wenn:»

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

				Anpassungen bei den Baugrubenabschlüssen und Böschungen.	
CHGEOL	76	2		In der Praxis ist es, vor allem bei kleineren und mittleren Projekten, immer herausfordernd, die Ergebnisse der Planung in der Ausführungsphase zu implementieren. Vorab erstellte Konzepte können einen Beitrag dazu leisten. Es ist somit zu prüfen, ob, nach der Aufzählung in Art. 76, noch eine diesbezügliche Ergänzung angebracht werden sollte:	1 bis «Soweit erforderlich sind die notwendigen Ausführungskontrollen und Überwachungen während der Bauausführung in einem Kontrollplan festzuhalten.»
CHGEOL	76	2		Im Zuge der Ausführungskontrolle muss den Verantwortlichkeiten gleichermassen Rechnung getragen werden. Somit wird auch hier vorgeschlagen, den 2. Absatz wie folgt umzuformulieren:	2 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen) die Umsetzung der Massnahmen, welche sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, im Zuge der Bauausführung überprüft werden. »
	79			Betreffend Systematik schlagen wir vor, den Art. 79 dem Art. 76 direkt nachzustellen.	
	79	1		Im Absatz 1 werden recht willkürlich bestimmte Baumethoden herausgepickt und es fehlt ein Bezug zu bestehenden Regelwerken (z.B. SIA-Normen). Bei derartigen Projekten sind (meist durch Fachpersonen aus dem Bereich Bauingenieurwesen und Geotechnik) eine Vielzahl von Nachweisen zu erbringen, welche hier nicht genannt werden.  Zudem erfordern bei weitem nicht alle Baugrundverbesserungen einen Sicherheitsnachweis. Hier kann unseres Erachtens ein Präzisierung erreicht werden, wenn der Begriff des <b>Spezialtiefbaus</b> mit folgender Definition eingeführt wird:	«Als Spezialtiefbau werden Verfahren und Methoden (wie z.B. Injektionen, Vermörtelungen und künstliche Vereisungen) bezeichnet, mit denen die mechanischen Eigenschaften des Baugrunds verbessert, Gebäudelasten auf tief liegende tragfähige Bodenschichten übertragen und Gründungen unter Grundwasser hergestellt werden.»
	79	1-2		Absatz 1 und 2 können, wieder unter Berücksichtigung der primären Verantwortlichkeiten, wie folgt formuliert werden:	1 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass für

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

					<p>Spezialtiefbaumassnahmen, durch mit den Fragestellungen vertraute Fachperson (z.B. Bauingenieure / Bauingenieurinnen aus dem Fachbereich Geotechnik, geotechnisch erfahrene Geologen / Geologinnen), alle erforderlichen Sicherheitsnachweise erbracht werden und ein Kontrollplan für die Bauausführung erstellt wird.»</p> <p>2 «Die Bauherrschaft resp. deren vertraglich festgelegte Vertretung oder die ausführende Unternehmung muss sicherstellen, dass die Prüfungen und Massnahmen, welche sich aus den Sicherheitsnachweisen und dem Kontrollplan ergeben, im Zuge der Bauausführung, durch eine mit den Fragestellungen vertraute Fachperson, selbst durchgeführt oder die Durchführung durch Dritte geprüft wird.»</p>
	79	1-2		<p>Wie andernorts in der Gesetzgebung bereits der Fall, besteht die Option, darauf hinzuweisen, dass Dokumente durch die Behörden eingefordert werden können.</p> <p>Absatz 1 und 2 könnten demnach wie folgt ergänzt werden:</p>	<p>1 «Die Bauherrschaft muss der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle Sicherheitsnachweise und den Kontrollplan einreichen.»</p> <p>2 «Über die Prüfungen und Massnahmen ist ein Bericht zu erstellen, welcher nach Abschluss der Bauausführung der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.»</p>

## **Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>